

22/SN-112/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

RECHTSGESCHENKTENTWURF
Z: <i>25</i> GE 0 88
Datum: 11. MAI 1988
Verteilt: 11. MAI 1988 <i>Perstuber</i>

Dr. Bauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-ZB-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 3138

Datum

4.5.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schülerbeihilfengesetz 1983 ge-
ändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Perstuber

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Pold

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zeichen

GZ.12.691/1-III/2/88

Unsere Zeichen

BA-Mag.Pt-5411

Telefon (0222) 65 17 65

Durchwahl 3138

Datum

29.4.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schülerbeihilfengesetz 1983 ge-
ändert wird - STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag beurteilt den vorliegenden Entwurf grundsätzlich danach, inwieweit die vorgesehene Anhebung der Beihilfen, Einkommensgrenzen und Absetzbeträge der Preis- und Einkommensentwicklung seit der letzten Novelle im Jahre 1985 Rechnung trägt und ob Maßnahmen gesetzt werden, die bei der Beurteilung der Bedürftigkeit die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen und zu einer sozialen Symmetrie bei der Einkommensermittlung führen. Das erste Kriterium erfüllt der Entwurf nicht ausreichend, dem zweiten wird er überhaupt nicht gerecht.

Einerseits ist der voraussichtliche Anstieg des Verbraucherpreisindex zwischen September 1985 und September 1988 mit knapp 5 % zu niedrig angesetzt, wie eine Berechnung aufgrund der Daten des Österreichischen Statistischen Zentralamts und der jüngsten Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung ergibt. Andererseits bleibt bei der Einkommensermittlung und damit bei der Beihilfenvergabe die Benachteiligung

- 2 -

gung von Schülern aus Arbeitnehmerfamilien gegenüber jenen, deren Eltern Selbständige oder Land- und Forstwirte sind, bestehen. Der Entwurf enthält sogar Verschlechterungen für Schüler, die berufstätig waren oder deren Eltern Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen; diese Änderungen werden vom Kammertag entschieden abgelehnt.

Im einzelnen nimmt der Kammertag zum vorliegenden Entwurf und zum geltenden Schülerbeihilfengesetz wie folgt Stellung:

Zu § 3

Im Sinne der sozialen Symmetrie bei Höhe und Verteilung der Schülerbeihilfen und einer gerechteren Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit tritt der Kammertag mit Nachdruck für eine Neugestaltung der Einkommensermittlung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf Basis der bereits im Jahre 1985 unterbreiteten Vorschläge ein.

Der Abs. 4 regelt in der Neufassung nur mehr die Aufgabe einer Berufstätigkeit durch einen Schüler. Die in der derzeitigen Fassung enthaltene Bestimmung, daß berufstätigen Schülern Beihilfen unter der Bedingung zu gewähren sind, daß sie ihre berufliche Tätigkeit so weit einschränken, daß die Einkommensgrenzen nicht mehr überschritten sind, sollte jedoch beibehalten werden. In diesem Fall ist bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht mehr das Volleinkommen des letzten Kalenderjahres, sondern das nach der Einschränkung zu erwartende Einkommen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Zu § 4 Abs. 5

Bei der Feststellung des Einkommens bleibt derzeit Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) mit dem S 40.000,- übersteigenden Betrag außer Betracht. Diese Bestimmung soll nun ersatzlos entfallen. Der Kammertag vertritt dazu die Auffassung, daß eine verstärkte Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht einseitig zu Lasten von Arbeitnehmern und/oder berufstätigen Schülern erfolgen darf, und hält die geplante Maßnahme für nicht gerechtfertigt.

Vollends unverständlich ist, daß mit der Streichung von § 4 Abs. 5 künftig auch im Arbeitslosengeld enthaltene Familienzuschläge bei der Feststellung des Einkommens anzurechnen wären.

Der Kammertag schlägt vielmehr vor, § 4 Abs. 5 neu zu gestalten und vorzusehen, daß Einkünfte aus Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bis zu einer bestimmten Betragsgrenze außer Betracht bleiben, wobei Familienzuschläge und dergleichen generell nicht auf das Einkommen anzurechnen sind.

Zu § 5

Im Sinne einer Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Beihilfenvergabe und einer gerechteren Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit tritt der Kammertag mit Nachdruck für die Hinzurechnung der Investitionsrücklage bei der Einkommensermittlung der Selbständigen ein, wie dies bereits im Entwurf zur Novelle 1985 vorgesehen war.

Die zu § 4 Abs. 5 vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken gelten sinngemäß auch für die in der Novelle enthaltene Anrechnung von Sonderunterstützungen bei der Einkommensermittlung.

Zu § 9

Wie bereits einleitend ausgeführt, läßt sich der der Erhöhung der Beihilfen zugrunde liegende Indexwert von knapp 5 % nicht mit den amtlichen Daten vereinbaren. Von September 1985 - September 1987 stiegen die Verbraucherpreise bereits um 3,7 %. Es ist keineswegs anzunehmen, daß die Preise von September 1987 auf September 1988 nur um 1,0 - 1,3 % steigen werden, aber nur eine solche Erhöhung würde zu einem Steigerungssatz von knapp 5 % führen. Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung rechnet in seiner jüngsten Prognose im Jahresdurchschnitt 1988 mit 2 % Inflation.

Die korrekten Werte für die Veränderung der Preise und der nominellen Nettoeinkommen der Lohnabhängigen in den Jahren 1986 bis 1988 (Prognose) lauten wie folgt (der Anstieg der Nettoeinkommen kann aufgrund der Datenlage für den Zeitraum September 1985 - September 1988 nicht angegeben werden):

- 4 -

	Preise	Nettoeinkommen nominell
1986	+ 1,7 %	
1987	+ 1,4 %	
1988	+ 2,0 %	
1986 - 88	+ 5,2 %	+ 11,9 %
Sept. 85 - Sept. 88	+ 5,8 %

Aufgrund dieser Daten tritt der Kammertag für eine Anhebung der Beihilfen um 5,8 % ein, sodaß sich für den in § 9 Abs. 1 enthaltenen Grundbetrag der Schulbeihilfe ein Wert von S 11.300,- ergibt.

Die in Abs. 3 geregelte Anspruchsgrenze für die Schulbeihilfe sollte von S 1.000,- auf S 500,- herabgesetzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die entsprechende Bestimmung zur Heimbeihilfe in § 11 Abs. 4.

Im Sinne einer Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Schülerbeihilfenvergabe tritt der Kammertag nachdrücklich dafür ein, Abs. 4 dahingehend zu ändern, daß eine bestehende Vermögenssteuerpflicht den Anspruch auf Schulbeihilfe ausschließt, wie dies bereits im Entwurf zur Novelle 1985 vorgesehen war. Dies betrifft sinngemäß auch die entsprechende Bestimmung zur Heimbeihilfe in § 11 Abs. 5.

Zu § 10 Abs. 2

Die derzeitige Fassung "Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1..." sollte beibehalten werden, da der neue Text so ausgelegt werden könnte, daß die hier geregelten Erhöhungsbeträge nur bei Anspruch auf den Höchstbetrag der besonderen Schulbeihilfe gebühren.

Aufgrund der oben dargestellten Verbraucherpreisentwicklung ist der Betrag von S 2.900,- auf S 3.100,- zu erhöhen.

Zu § 11 Abs. 2

Die Abgeltung der Inflation erfordert eine Erhöhung des Grundbetrages der Heimbeihilfe auf S 13.300,-.

Zu § 12

In Abs. 2 Ziffer 2 erachtet der Kammertag nach den Worten "zur Gänze selbst erhält" folgenden Zusatz für erforderlich: "oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht oder den Präsenz- bzw. Zivildienst ableistet".

In Abs. 2 Ziffer 3 sollte nach den Worten "zur Gänze selbst erhalten hat" ein Beistrich gesetzt und eingefügt werden "wobei die Zeit des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie des Präsenz- bzw. Zivildienstes einzurechnen ist,".

Der Kammertag lehnt die in Abs. 3 des Entwurfs enthaltene Kürzung des Erhöhungsbetrages für ein erheblich behindertes Kind ab. Aufgrund der Verbraucherpreisentwicklung ist vielmehr eine Anhebung auf S 12.000,- erforderlich.

Die Erhöhung des in Abs. 5 Ziffer 2 enthaltenen Betrages von S 13.000,- auf S 14.000,- erscheint aufgrund der Einkommensentwicklung als unzureichend. Der Kammertag erachtet eine Anhebung auf S 15.000,- für erforderlich.

Da die Grenzen für die zumutbare Unterhaltsleistung in Abs. 6 und Abs. 8 nicht wie erforderlich um das Ausmaß der Einkommensentwicklung (siehe oben zu § 9), sondern nur in wesentlich geringerem Umfang angehoben wurden, wird bezweifelt, daß sich der Kreis der Schülerbeihilfenbezieher - vor allem aus Arbeitnehmerhaushalten - ausweiten wird.

Der in Abs. 9 des Entwurfs in unveränderter Höhe enthaltene Absetzbetrag für den Schüler sollte auf S 17.000,- angehoben werden.

Der Kammertag anerkennt grundsätzlich das Bemühen, durch die vorgesehene überproportionale Steigerung des in Abs. 10 enthaltenen Absetzbetrags für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die für veranlagte Einkünfte bestehen, angemessener als bisher auszugleichen.

Aus den beiliegenden Berechnungen geht jedoch hervor, daß aufgrund der Einkommensentwicklung die vorgesehene Erhöhung dieses Betrages auf S 15.000,- auch bei einer Anhebung der Beihilfen um 5,8 % bereits bei durchschnittlichen Einkommen nicht ausreicht, um eine Inflationsabgeltung sicherzustellen. Nach Ansicht des Kammertages ist es daher unbedingt erforderlich, diesen Betrag auf S 18.000,- anzuheben.

Wie die Berechnungen zeigen, hätte eine Anpassung der Beträge laut dem vorliegenden Entwurf zur Folge, daß die Beihilfen in allen Einkommensklassen unter dem Sollwert gemäß der Preisentwicklung bleiben, wobei die Differenz mit steigendem Einkommen immer deutlicher wird. Eine Anpassung gemäß Variante A (Anhebung der Beihilfen um 5,8 %, Dienstnehmerabsetzbetrag wie im Entwurf S 15.000,-) würde bereits bei niedrigen Einkommen zu realen Verlusten führen und ist daher nicht ausreichend.

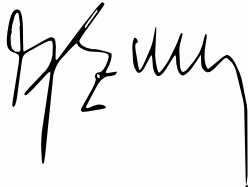
Der Kammertag unterstreicht mit diesen Berechnungen die erhobenen Forderungen und tritt für die Realisierung von Variante B ein (Anhebung der Beihilfen um 5,8 %, Dienstnehmerabsetzbetrag S 18.000,-).

Zu § 19

Für die hier geregelten Meldungen sollte eine Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme des entsprechenden Sachverhalts eingeräumt werden.

Abschließend spricht sich der Kammertag im Interesse einer ausreichenden Förderung dafür aus, die Beihilfen, Einkommensgrenzen und Absatzbeträge entsprechend der Preis- und Einkommensentwicklung künftig jährlich anzupassen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



Beilagen

SCHUL- UND HEIMBEIHILFE

ANNAHMEN: Haushalt besteht aus den Eltern, dem Schüler und einem weiteren Kind; Anspruch auf Dienstnehmerabsetzbetrag; Anhebung des Einkommens gemäß Nettoeinkommensindex (+ 11,9 %), Sollwert der Beihilfe gemäß Verbraucherpreisindex (+ 5,8 %);
Variante A: Anhebung der Beihilfen um 5,8 %, Dienstnehmerabsetzbetrag laut Entwurf (S 15.000,-)
Variante B: Anhebung der Beihilfen um 5,8 %, Erhöhung des Dienstnehmerabsetzbetrages auf S 18.000,-

	Novelle 1985	Entwurf 1988	Variante A	Variante B	Sollwert	Beihilfe in % des Sollwerts bei		
						Entwurf 1988	Variante A	Variante B
a) Ermittlung der Bemessungsgrundlage durch Abzug von 2 Absetzbeträgen gemäß § 12 Abs. 9 Z. 1 sowie des Dienstnehmerabsetzbetrags gemäß § 12 Abs. 10 vom reduzierten Bruttoeinkommen	97.000 - 55.000 42.000	108.543 - 65.000 43.543	43.543	108.543 - 68.000 40.543				
b) zumutbare Unterhaltsleistung	-	-	-	-				
c) Schul- Heimbeihilfe (gerundet)	10.700 <u>12.600</u> 23.300	11.200 <u>13.200</u> 24.400	11.300 <u>13.300</u> 24.600	24.600	24.600	99,2	100	100
a)	117.000 - 55.000 62.000	130.923 - 65.000 65.923	65.923	130.923 - 68.000 62.923				
b)	4.000	4.385	4.385	3.785				
c)	19.300	20.000	20.200	20.800	20.400	98	99	102
a)	137.000 - 55.000 82.000	153.303 - 65.000 88.303	88.303	153.303 - 68.000 85.303				
b)	8.000	8.861	8.861	8.261				
c)	15.300	15.500	15.700	16.300	16.200	95,7	96,9	100,6
a)	157.000 - 55.000 102.000	175.683 - 65.000 110.683	110.683	175.683 - 68.000 107.683				
b)	12.600	14.171	14.171	13.421				
c)	10.700	10.200	10.400	11.200	11.300	90,3	92	99,1
a)	177.000 - 55.000 122.000	198.063 - 65.000 133.063	133.063	198.063 - 68.000 130.063				
b)	17.800	20.472	20.472	19.422				
c)	5.500	3.900	4.100	5.200	5.800	67,2	70,7	89,7
a)	187.000 - 55.000 132.000	209.253 - 65.000 144.253	144.253	209.253 - 68.000 141.253				
b)	21.300	24.389	24.389	23.339				
c)	2.000	-	-	1.300	2.100	0	0	61,9

ANNAHMEN: Haushalt besteht aus den Eltern und dem Schüler; Anspruch auf Dienstnehmerabsetzbetrag;
 Anhebung des Einkommens gemäß Nettoeinkommensindex (+ 11,9 %), Sollwert der Beihilfe gemäß Verbraucherpreisindex (+ 5,8 %);
Variante A: Anhebung der Beihilfen um 5,8 %, Dienstnehmerabsetzbetrag laut Entwurf (S 15.000,-)
Variante B: Anhebung der Beihilfen um 5,8 %, Erhöhung des Dienstnehmerabsetzbetrages auf S 18.000,-

	Novelle 1985	Entwurf 1988	Variante A	Variante B	Sollwert	Beihilfe in % des Sollwerts bei		
						Entwurf 1988	Variante A	Variante B
a) Ermittlung der Bemessungsgrundlage durch Abzug eines Absetzbetrages gemäß § 12 Abs.9 Z.1 sowie des Dienstnehmerabsetzbetrags gemäß § 12 Abs. 10 vom reduzierten Bruttoeinkommen	74.000 - 32.000 42.000	82.806 - 40.000 42.806	42.806	82.806 - 43.000 39.806				
b) zumutbare Unterhaltsleistung	-	-	-	-				
c) Schul- Heimbeihilfe (gerundet)	10.700 12.600 23.300	11.200 13.200 24.400	11.300 13.300 24.600	24.600	24.600	99,2	100	100
a)	94.000 - 32.000 62.000	105.186 - 40.000 65.186	65.186	105.186 - 43.000 62.186				
b)	4.000	4.237	4.237	6.637				
c)	19.300	20.200	20.400	21.000	20.400	99	100	102,9
a)	114.000 - 32.000 82.000	127.566 - 40.000 87.566	87.566	127.566 - 43.000 84.566				
b)	8.000	8.713	8.713	8.113				
c)	15.300	15.700	15.900	16.500	16.200	96,9	98,1	101,9
a)	134.000 - 32.000 102.000	149.946 - 40.000 109.946	109.946	149.946 - 43.000 106.946				
b)	12.600	13.987	13.987	13.237				
c)	10.700	10.400	10.600	11.400	11.300	92	93,8	100,9
a)	154.000 - 32.000 122.000	172.326 - 40.000 132.326	132.326	172.326 - 43.000 129.326				
b)	17.800	20.214	20.214	19.164				
c)	5.500	4.200	4.400	5.400	5.800	72,4	75,9	93,1
a)	164.000 - 32.000 132.000	183.516 - 40.000 143.516	143.516	183.516 - 43.000 140.516				
b)	21.300	24.131	24.131	23.081				
c)	2.000	0	500 *	1.500	2.100	0	23,8	71,4

* bei neuer Auszahlungsgrenze ab S 500,-

SCHULBEIHILFE
=====

ANNAHMEN: Haushalt besteht aus den Eltern, dem Schüler und einem weiteren Kind; Anspruch auf Dienstnehmerabsetzbetrag;
Anhebung des Einkommens gemäß Nettoeinkommensindex(+ 11,9 %), Sollwert der Beihilfe gemäß Verbraucherpreisindex (+ 5,8 %);
Variante A: Anhebung der Beihilfe um 5,8 %, Dienstnehmerabsetzbetrag laut Entwurf (S 15.000,-)
Variante B: Anhebung der Beihilfe um 5,8 %, Erhöhung des Dienstnehmerabsetzbetrages auf S 18.000,-

	Novelle 1985	Entwurf 1988	Variante A	Variante B	Sollwert	Beihilfe in % des Sollwerts bei		
						Entwurf 1988	Variante A	Variante B
a) Ermittlung der Bemessungsgrundlage durch Abzug von 2 Absetzbeträgen gemäß § 12 Abs.9 Z.1 sowie des Dienstnehmerabsetzbetrags gemäß § 12 Abs. 10 vom reduzierten Bruttoeinkommen	97.000 - 55.000 <u>42.000</u>	108.543 - 65.000 <u>43.543</u>	43.543	108.543 - 68.000 <u>40.543</u>				
b) halbe zumutbare Unterhaltsleistung	-	-	-	-				
c) Schulbeihilfe (gerundet)	10.700	11.200	11.300	11.300	11.300	99,1	100	100
a)	117.000 - 55.000 <u>62.000</u>	130.923 - 65.000 <u>65.923</u>	65.923	130.923 - 68.000 <u>62.923</u>				
b)	2.000	2.192	2.192	1.892				
c)	8.700	9.000	9.100	9.400	9.200	97,8	98,9	102,2
a)	137.000 - 55.000 <u>82.000</u>	153.303 - 65.000 <u>88.303</u>	88.303	153.303 - 68.000 <u>85.303</u>				
b)	4.000	4.430	4.430	4.130				
c)	6.700	6.800	6.900	7.200	7.100	95,8	97,2	101,4
a)	157.000 - 55.000 <u>102.000</u>	175.683 - 65.000 <u>110.683</u>	110.683	175.683 - 68.000 <u>107.683</u>				
b)	6.300	7.085	7.085	6.710				
c)	4.400	4.100	4.200	4.600	4.700	87,2	89,4	97,9
a)	177.000 - 55.000 <u>122.000</u>	198.063 - 65.000 <u>133.063</u>	133.063	198.063 - 68.000 <u>130.063</u>				
b)	8.900	10.236	10.236	9.711				
c)	1.800	1.000	1.100	1.600	1.900	52,6	57,9	84,2